



# Reglement über Entschädigungen und Spesen der Feuerwehr Männedorf-Uetikon

**A Allgemeines**

**Art. 1 Grundlagen**

a) Gemäss Geschäftsordnung der Feuerwehr Männedorf-Uetikon (Artikel 7) wird das Reglement über die Entschädigungen und Spesen der Kader und Angehörigen der Feuerwehr vom Gemeinderat Uetikon am See erlassen. Für übrige Entschädigungen und Spesen, welche in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, gilt die Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Uetikon am See.

b) Die Spesen des Kommandos müssen durch den Ressortvorsteher bewilligt werden.

c) Die Spesen von Mannschaftsmitgliedern müssen durch den Kommandanten bewilligt werden.

d) Mit der Pauschalentschädigung sind alle Arbeiten abgegolten, die der Funktionsträger zur Erfüllung seiner Aufgabe erledigen muss (Bereitschaft, Vorbereitungsarbeiten, Auswertungen usw.).

**B Entschädigungen Feuerwehr**

**Art. 2 Entschädigungen an alle AdF**

Übungssold pro Std.	Abrechnung pro 15 Minute	CHF	30.00/Std.
Sold bei Anlässen pro Std.	Abrechnung pro 15 Minute	CHF	30.00/Std.
Sold bei Einsätzen	Einrückungspauschale	CHF	55.00
	Ab einer Stunde, Abrechnung pro Minute	CHF	55.00/Std.
Wochenend-Pikettdienst für Offiziere, Samstag und Sonntag pauschal		CHF	200.00
Feiertags-Pikettdienst für Offiziere		CHF	100.00/Tag

Der Kommandant bzw. der Einsatzleiter kann bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden Dauer oder werktags zwischen 12.00 bis 14.00 Uhr die Abgabe von Getränken, Zwischen- oder Hauptverpflegungen anordnen.

Arbeitgeber, die AdF beschäftigen, werden für die Absenzen, die im Zusammenhang mit der Feuerwehrausbildung stehen, entschädigt. Dies gilt auch für selbständig erwerbende AdF. Diese Entschädigung wird von der GVZ an die Arbeitgeber ausbezahlt.

Weitere Vergütungen (Spesen, Verpflegung usw.) müssen mit dem Veranstalter separat geregelt werden. Die AdF sind durch den Veranstalter zu versichern.

**Art. 3 Pauschalen**

Pauschalen sind die Entschädigung für die Bereitschaft sowie den Zeitaufwand pro Jahr für Vorbereitungsarbeiten, Kontrollen, Auswertungen usw.

Kommandant	CHF	14'000.00
Kommandant Stv.	CHF	7'500.00
Ausbildungschef	CHF	5'000.00
Zugchef	CHF	3'000.00
Ausbildung Spezialisten	CHF	1'200.00
Ausbildungschef Stv.	CHF	1'000.00
Zugchef Stv.	CHF	1'000.00
ADL Ausbildung	CHF	750.00
Fahrschule	CHF	750.00
Atemschutz	CHF	750.00
Offizier	CHF	600.00
Alarm-Funkverantwortlich	CHF	500.00
Ausbildung Spezialisten Stv.	CHF	300.00
Fahrschule Stv.	CHF	300.00
ADL Ausbildung Stv.	CHF	300.00
Atemschutz Stv.	CHF	300.00
Alarm-Funkverantwortlich Stv.	CHF	200.00
Wachtmeister	CHF	250.00
Korporal	CHF	200.00
Gefreiter	CHF	100.00
Fahrlehrer	CHF	100.00
Grundpauschale für die Bereitschaft an alle AdF	CHF	300.00

Entschädigungen für ausserordentliche Leistungen können vom Kommandanten nach Bedarf vergeben werden. Jährlich stehen ihm hierfür max. CHF 1'000.00 zur Verfügung.

Werden mehr als eine Funktion gleichzeitig ausgeübt, entscheidet die Geschäftsleitung darüber, ob alle Pauschalen entschädigt werden.

## **C      Genehmigungsvermerke**

Das vorliegende Reglement über Entschädigung und Spesen wurde vom Gemeinderat Uetikon am See am 5. November 2020 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft. Durch dieses Reglement werden alle früheren Reglemente über Entschädigungen und Spesen sowie alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Erlasse des Gemeinderats und der Sicherheitskommission Männedorf/Uetikon aufgehoben.

Uetikon am See, den.....*5.11.20*.....



Urs Mettler  
Der Gemeindepräsident



Reto Linder  
Der Gemeindeschreiber